

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg)

vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S.405) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Art der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Hennef (Sieg) und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren
 1. 1 Grabstelle 3580,00 Euro
 2. 1 Grabstelle für Kinder bis 5 Jahre 2160,00 Euro
 3. jede weitere Grabstelle 3580,00 Euro bzw. 2160,00 Euro
 4. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 143,20 Euro bzw. 86,40 Euro
(1/25 der Gebühr zu 1. und 2.)
 5. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grüften bis zu 7,67 Euro
20 qm, pro qm und Jahr
- (2) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Doppelstelle) 3490,00 Euro
 1. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 139,60 Euro
(1/25 der Gebühr zu (2))
- (3) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Doppelwahlgrabstätte im Grabkammersystem auf die Dauer von 12 Jahren 3180,00 Euro
 1. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 265,00 Euro
(1/12 der Gebühr zu (3))

(4) Zuweisung einer Reihengrabstätte	
1. für Personen bis 5 Jahre (15 Jahre Ruhefrist)	790,00 Euro
2. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist)	2190,00 Euro
(5) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte (25 Jahre Ruhefrist)	2110,00 Euro
(6) Zuweisung einer anonymen Urnenreihengrabstätte	
1. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist)	3090,00 Euro
(7) Zuweisung einer pflegefreien Rasenurnenreihengrabstätte	
1. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist)	3210,00 Euro
(8) Zuweisung einer Reihengrabstätte im Gemeinschaftsgrab (25 Jahre Ruhefrist)	2860,00 Euro
1. Aufstockung des Nutzungsrechtes nach Reservierung pro Jahr (1/25 der Gebühr zu (8))	114,40 Euro
(9) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum im Ruhewald Hennef (25 Jahre Ruhefrist)	470,00 Euro
(10) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum auf Friedhöfen (25 Jahre Ruhefrist)	3210,00 Euro
(11) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte in Nischen eines Kolumbariums (25 Jahre Ruhefrist)	1970,00 Euro
1. Aufstockung des Nutzungsrechtes nach Reservierung pro Jahr (1/25 der Gebühr zu (11))	78,80 Euro
(12) Zuweisung einer Grabstätte für Sternenkinder nach § 14 Abs. 7 der aktuellen Friedhofssatzung	0,00 Euro
(13) Einrichtung einer Ehrengrabstätte	0,00 Euro
(14) Grabbereitung, Beisetzung	
1. für Personen über 5 Jahre	1380,00 Euro
2. für Personen bis 5 Jahre	800,00 Euro
3. in Grüften	1050,00 Euro

(Die vorbereitenden und abschließenden Arbeiten sind vom Nutzungsberechtigten auszuführen.)	
4. für Urnen allgemein (außer 5.))	590,00 Euro
5. für Urnen in Nischen eines Kolumbariums	370,00 Euro
6. im Grabkammersystem	930,00 Euro
(15) Ausgrabungen	
1. vor Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Kindes bis 5 Jahre	
a) dessen bisherige Ruhefrist bis 5 Jahre beträgt	600,00 Euro
b) dessen bisherige Ruhefrist bis 10 Jahre beträgt	520,00 Euro
c) dessen bisherige Ruhefrist über 10 Jahre beträgt	440,00 Euro
2. vor Ablauf der Ruhefrist einer bestatteten Person über 5 Jahre	
a) deren bisherige Ruhefrist bis 5 Jahre beträgt	680,00 Euro
b) deren bisherige Ruhefrist bis 10 Jahre beträgt	600,00 Euro
c) deren bisherige Ruhefrist über 10 Jahre beträgt	520,00 Euro
3. nach Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Kindes bis 5 Jahre	440,00 Euro
4. nach Ablauf der Ruhefrist einer bestatteten Person über 5 Jahre	520,00 Euro
5. von Urnen	102,00 Euro
(16) 1. Benutzung der Trauerhalle (1 Tag)	
	200,00 Euro
2. Benutzung von Leichen- und Trauerhalle (1 Tag oder mehrere Tage)	
	250,00 Euro
(17) Genehmigungen	
1. zur Errichtung eines Grabdenkmales	60,00 Euro
2. zur Errichtung eines Grabdenkmales bei besonderen Prüfungserfordernissen	160,00 Euro
3. zur Anlegung einer Grabeinfassung und Schrittplatten	40,00 Euro
(18) Berechtigungsnachweise nach § 7 der Friedhofsordnung	40,00 Euro

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

§ 3

Neu- oder Wiederbelegung

Die Neu- oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes ist nur zulässig, wenn die Nutzungsrechte für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist vor der Bestattung bestehen. Bei Belegung einer zuvor gebührenpflichtig reservierten Grabstelle wird der verbliebene Reservierungszeitraum angerechnet.

§ 4

Erstattung bei Verzicht

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.

Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe -bzw. Nutzungszeit.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt bzw. die Leistung erbracht wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung bzw. die Leistung im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung zur Gebührenzahlung erfolgt durch Heranziehungsbescheid. Er wird schriftlich erteilt. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig und auf das angegebenen Konto der Stadt Hennef (Sieg) zu überweisen.

§ 7

Beitreibung

Die aufgrund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung vom 03.12.2018 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.